

Vorlage Nr.: 2021/146

Berichtsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Bericht	Sitzung am	TOP
Kreisausschuss	Kreisdirektor	13.09.2021	9
Kreistag	Kreisdirektor	29.09.2021	16

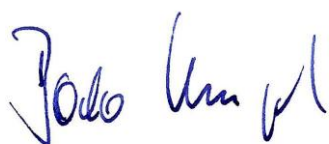
Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf den Haushalt des Kreises Recklinghausen

Darstellung des Sachverhaltes:

Die Kreisverwaltung Recklinghausen hatte im Haushaltsjahr 2020 COVID-19-pandemiebedingte Finanzbedarfe in Höhe von insgesamt rd. 11,2 Mio. € zu verzeichnen, denen entsprechende Finanzentlastungen in Höhe von insgesamt rd. 0,9 Mio. € gegenüberstanden. Es ist demnach ein saldierter Finanzbedarf von rd. 10,3 Mio. € verblieben. Für das Haushaltsjahr 2021 wird derzeit ein saldierter Finanzbedarf in Höhe von rd. 1,1 Mio. € prognostiziert. Aufgrund der dynamischen Entwicklung der Pandemie ist nicht in allen Sachverhalten eine fundierte Prognose möglich, sodass die folgende Prognose lediglich einen ersten Überblick geben kann.

COVID-19 (finanzielle Auswirkungen)	2020 (Ergebnis)	2021 (Prognose)	Gesamt
Finanzbedarf	11.177.544 €	7.020.758 €	18.198.302 €
Finanzentlastung	907.056 €	5.918.747 €	6.825.803 €
saldierte Finanzbedarfe	10.270.488 €	1.102.011 €	11.372.499 €

Der im Haushaltsjahr 2020 entstandene saldierte pandemiebedingte Finanzbedarf in Höhe von rd. 10,3 Mio. € wurde auf der Grundlage des NKF-COVID-19-Isolierungsgesetzes (NKF-CIG) im Jahresabschluss 2020 isoliert und bilanziert. Sofern zum Jahresende des Haushaltsjahres 2021 tatsächlich ein pandemiebedingter Finanzbedarf verbleibt, wird dieser im Jahresabschluss 2021 ebenfalls isoliert und bilanziert.



Klimpel
Landrat



Butz
Kreisdirektor

1. Gesamtüberblick

Die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Aufgabenerfüllung der Kreisverwaltung und auf die Kreisfinanzen sind erheblich. Die nachstehenden Ausführungen dieses Vermerks beschränken sich jedoch ausschließlich auf die Darstellung der tatsächlichen haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf den Kreishaushalt. Hierüber hat die Verwaltung bereits im Rahmen der Sitzung des Kreistages am 30.11.2020 berichtet (Vorlage Nr. 2020/238). Nach derzeitigem Kenntnisstand (per 30.06.2021) ergibt sich für die einzelnen Tatbestände nunmehr folgendes Bild:

Lfd. Nr.	COVID-19-pandemiebedingter Tatbestand	2020 (Ergebnis)	2021 (Ist 30.06.)	2021 (Prognose)	Gesamt
1	Schutzmaterialien				
	Finanzbedarf	6.622.384 €	231.388 €	offen	offen
	Finanzentlastung	0 €	0 €	80.000 €	80.000 €
	saldierte Finanzbedarfe	6.622.384 €	231.388 €	151.388 €	6.773.772 €
2	Laborkosten für SARS-CoV-2- Testungen				
	Finanzbedarf	799.384 €	6.976 €	6.976 €	806.360 €
	Finanzentlastung	365.527 €	257.656 €	257.656 €	623.183 €
	saldierte Finanzbedarfe	433.857 €	-250.680 €	-250.680 €	183.177 €
3	Personal- und Sachkosten des DRK für Testungen				
	Finanzbedarf	400.276 €	568.808 €	928.808 €	1.329.084 €
	Finanzentlastung	0 €	0 €	764.601 €	764.601 €
	saldierte Finanzbedarfe	400.276 €	568.808 €	164.207 €	564.483 €
4	Personal für Kontaktnachverfolgung				
	Finanzbedarf	911.007 €	909.000 €	offen	offen
	Finanzentlastung	142.848 €	507.152 €	offen	offen
	saldierte Finanzbedarfe	768.159 €	401.848 €	offen	offen
5	Impfzentrum				
	Finanzbedarf	398.681 €	2.837.277 €	5.074.146 €	5.472.827 €
	Finanzentlastung	398.681 €	1.766.319 €	5.074.146 €	5.472.827 €
	saldierte Finanzbedarfe	0 €	1.070.958 €	0 €	0 €
6	Finanzierungsbeitrag ÖPNV				
	Finanzbedarf	0 €	0 €	0 €	0 €
	Finanzentlastung	0 €	0 €	0 €	0 €
	saldierte Finanzbedarfe	0 €	0 €	0 €	0 €
7	Gebühren, Mieten, Pachten				
	Finanzbedarf	610.242 €	116.493 €	1.010.828 €	1.621.070 €
	Finanzentlastung	0 €	0 €	0	0
	saldierte Finanzbedarfe	610.242 €	116.493 €	1.010.828 €	1.621.070 €
8	Sonstiges				
	saldierte Finanzbedarfe	1.435.570 €	732.620 €	offen	offen
9	Gesamt				
	Finanzbedarf gesamt	11.177.544 €	5.402.562 €	7.020.758 €	18.198.302 €
	Finanzentlastung gesamt	907.056 €	2.531.127 €	5.918.747 €	6.825.803 €
	saldierte Finanzbedarfe gesamt	10.270.488 €	2.871.435 €	1.102.011 €	11.372.499 €

2. COVID-19-pandemiebedingte Tatbestände im Einzelnen

Schutzmaterialien (Ziffer 1):

Der Kreis Recklinghausen hat im Rahmen der Pandemiebekämpfung im Jahr 2020 Schutzmaterialien (z. B. Atemschutzmasken, Handschuhe, Einwegschutanzüge, Desinfektionsmittel, Schnelltests) in einer Größenordnung von insgesamt rd. 6,6 Mio. € beschafft und darüber hinaus unentgeltlich vom Land NRW erhalten. In erster Linie wurden die Schutzmaterialien des Landes NRW sowohl an Leistungsempfänger und kreiseigene Einrichtungen (u. a. Gesundheitsamt, Berufskollegs, Jobcenter) als auch an Arztpraxen, Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime und das DRK ausgegeben, soweit die Voraussetzungen des Landes NRW zur Ausgabe des Materials erfüllt waren. Diese wurden nicht in Rechnung gestellt.

In geringen Mengen sind die vom Kreis Recklinghausen beschafften Schutzausrüstungen an verschiedene Empfänger ausgegeben worden. Hier erfolgte bei der Ausgabe der Hinweis auf die zukünftige Abrechnung des Materials zu Einkaufspreisen. Im Jahr 2020 wurde Schutzmaterial mit einem Materialwert von insgesamt rd. 0,9 Mio. € ausgegeben, wovon auf das vom Kreis beschaffte Schutzmaterial ein Betrag von rd. 79.000 € entfiel. Dieser Betrag wird über entsprechenden Rechnungsstellungen in diesem Jahr gegenüber den Leistungsempfängern (z. B. Alten- und Behindertenpflegeeinrichtungen, Krankenhäuser, Hospize etc.) abgerechnet.

In welchem Umfang insgesamt weitere Beschaffungen von Schutzmaterialien im Haushaltsjahr 2021 erforderlich werden, hängt von der weiteren pandemischen Entwicklung ab. Zum Stichtag 30.06.2021 wurde bereits mit einer Bedarfsermittlung im Hinblick auf eine mögliche vierte Infektionswelle begonnen, diese ist jedoch noch nicht abgeschlossen, sodass ein etwaiger Finanzbedarf noch nicht beziffert werden kann.

Laborkosten für SARS-CoV-2-Testungen (Ziffer 2):

Zu Beginn der Pandemie ist der Kreis Recklinghausen für die durch die Hilfsorganisationen vorgenommenen Abstriche und die damit verbundenen labordiagnostischen Leistungen in einer finanziellen Größenordnung von knapp 0,8 Mio. € zunächst in Vorleistung getreten. Zur Klärung der Anforderungen an eine potenzielle Kostenerstattung wurde bereits im April des Jahres 2020 eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe unter Vorsitz des Kreiskämmerers bzw. des Fachbereichsleiters Finanzen bestehend aus Vertretern*innen des DRK, der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe (KVWL) sowie der Fachdienste Recht, Ordnung, Gesundheit und Kämmerei einberufen. In der Arbeitsgruppe wurden die verschiedenen abrechnungstechnischen Fallkonstellationen ausgearbeitet und an die rechtliche Entwicklung im Laufe der Pandemie angepasst.

Mit Inkrafttreten der Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV2 (Coronavirus-Testverordnung) wurde zumindest rückwirkend ab dem 14.05.2020 eine rechtliche Abrechnungsgrundlage für Laboruntersuchungen bestimmter

Fallkonstellationen gegenüber der KVWL geschaffen. Im Ergebnis können hierdurch die ab diesem Zeitpunkt entstandenen Kosten für die Laboruntersuchungen entnommener Abstriche zu einem großen Teil über die KVWL abgerechnet werden. Seit dem 01.08.2020 werden Laboruntersuchungen nunmehr ausschließlich nach den Vorgaben der Coronavirus-Testverordnung abgerechnet, sodass der Kreis Recklinghausen nicht mehr in Vorleistung treten muss.

Der im Haushaltsjahr 2021 abgebildete Finanzbedarf von rd. 7.000 € ist auf Laboruntersuchungen zur Typisierung von Virusvarianten sowie die Erstattung von Testkosten an Personen, die in den Herbstferien innerhalb Deutschlands verreist sind und hierfür einen negativen Test benötigten, zurückzuführen. Die Typisierung von Virusvarianten wurde zu Jahresbeginn durch die Coronavirus-Testverordnung ebenfalls abrechnungsfähig, sodass hierfür kein weiterer Finanzbedarf entsteht. Die Verpflichtung zur Erstattung von Testkosten für Reisende in den Herbstferien ergab sich aus einem Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW).

Die Anzahl der im Nachhinein abrechnungsfähigen Fälle wurde durch das Gesundheitsamt geprüft und gegenüber der KVWL geltend gemacht. Im Haushaltsjahr 2020 konnte eine Erstattung von insgesamt rd. 366.000 € erzielt werden. Im Haushaltsjahr 2021 konnte eine weitere Erstattung von insgesamt rd. 258.000 € erreicht werden, sodass den Gesamtkosten von rd. 0,8 Mio. € bis zum Jahresende 2021 voraussichtlich Erstattungen in Höhe von insgesamt rd. 0,6 Mio. € gegenüberstehen. Ob und inwieweit für den verbleibenden Saldo von knapp 0,2 Mio. € noch weitere Kostenerstattungen erzielt werden können, hängt u. a. von folgenden Sachverhalten ab:

- Erstattungsansprüche gegenüber Privatversicherten sind rechtlich noch zu prüfen.
- Die vor dem 14.05.2020 für labordiagnostische Leistungen entstandenen Kosten können mangels rechtlicher Festlegungen grundsätzlich nicht mit anderen Kostenträgern abgerechnet werden. Hiervon ausgenommen sind die Testungen von symptomatischen Personen im Zeitraum vom 19.03.2020 bis 29.05.2020. Solche Testungen hätten durch die niedergelassenen Hausärzte durchgeführt werden müssen, wurden jedoch aufgrund fehlender Testbereitschaft z. T. ebenfalls am DRK-Testzentrum durchgeführt und dem Kreis in Rechnung gestellt. Diese Kosten wurden dem untersuchenden Labor nachträglich durch die Krankenkassen erstattet und bereits an den Kreis weitergeleitet. Demgegenüber sind Kosten für Testungen von asymptomatischen Personen (z. B. direkte Kontaktpersonen oder im Rahmen von Ausbruchsgeschehen in Altenheimen), die vor dem 14.05.2020 durch das Gesundheitsamt veranlasst wurden, aufgrund der zu diesem Zeitpunkt geltenden rechtlichen Regelungen durch den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) und damit zu Lasten des Kreishaushaltes tragen. Die exakten Kosten hierfür können zurzeit noch nicht beziffert werden.

Im Zusammenhang mit dem Ausbruchsgeschehen bei einem fleischverarbeitenden Unternehmen in einem anderen Landkreis in NRW wurden auch die Mitarbeiter*innen von Schlachtbetrieben im Kreis Recklinghausen auf Erlass des MAGS NRW hin vorsorglich auf das Coronavirus getestet. Die hierdurch entstandenen Kosten von rd. 180.000 € wurden auf Veranlassung der Verwaltung vollständig vom Land NRW übernommen.

Für beauftragte Teststellen im Rahmen der sog. „Bürgertestungen“ sind durch den Kreis Recklinghausen monatliche Pauschalen (1.000,00 €) auszuführen. Diese werden in voller Höhe durch das Land NRW erstattet, sodass es sich um durchlaufende Gelder handelt, die in den dargestellten Gesamtkosten der Übersichtlichkeit halber nicht mit abgebildet wurden.

Personal- und Sachkosten des DRK für Testungen (Ziffer 3):

Das DRK betreibt im Auftrag des Kreises Recklinghausen ein Test-Koordinationszentrum, Durchfahrtzentren sowie mobile Teams für die Abstrichentnahme bei Testungen auf SARS-CoV-2. Das DRK rechnet die in diesem Zusammenhang entstandenen Personal- und Sachkosten mit dem Kreis Recklinghausen ab. Der Kreis ist gegenüber dem DRK unbeschadet möglicher Erstattungsansprüche selbstverständlich in Vorleistung gegangen. Auch das Risiko für diese Aufwendungen verbleibt beim Kreis.

Im Haushaltsjahr 2020 sind insgesamt Aufwendungen in Höhe von rd. 400.000 € entstanden, wobei ein Großteil des Finanzbedarfes auf den Anstieg des Testaufkommens im Zusammenhang mit der zweiten Welle der Corona-Pandemie und den notwendig gewordenen Großtestungen in Betrieben zurückzuführen ist. Darüber hinaus ist im Haushaltsjahr 2021 bisher ein Finanzbedarf von rd. 569.000 € entstanden. Hierin sind Aufwendungen des DRK von rd. 156.000 € enthalten, die zwar in 2020 entstanden sind, jedoch erst im Januar 2021 abgerechnet und ausgezahlt werden konnten.

Die im Jahr 2021 voraussichtlich entstehenden Personal- und Sachkosten des DRK können zum jetzigen Zeitpunkt angesichts der unklaren weiteren pandemischen Entwicklung nicht tragfähig prognostiziert werden. Da der Kreis gegenüber dem DRK durch monatliche Abschlagszahlungen in Vorleistung geht und eine Spitzabrechnung seitens des DRK erst zum Quartalsende erfolgt, kann eine Anpassung des Finanzbedarfes nicht ausgeschlossen werden. Basierend auf den monatlichen Abschlagszahlungen seitens des Kreises wird bis zum Ende des Jahres 2021 ein Finanzbedarf von insgesamt rd. 929.000 € erwartet.

Durch mehrere Überarbeitungen der Coronavirus-Testverordnung und der darin geregelten Abrechnungsmodalitäten ist eine Erstattung der Kosten für den Betrieb des Testzentrums teilweise möglich. Die Verwaltung prüft zurzeit die genaue Verfahrensweise und hat bereits eine (Teil-)Kostenerstattung eingeleitet. Es wird in jedem Fall angestrebt, eine Erstattung aller abrechnungsfähigen Aufwendungen durch die Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe (KVWL) zu erreichen. Für Finanzbedarfe, die dem Haushaltsjahr 2021 zuzuordnen sind (rd. 772.000 €), ist nach derzeitiger Rechtslage eine Erstattung der Kosten für den Betrieb von kreiseigenen Testzentren über die KVWL sichergestellt. Aufgrund von rechtlichen Regelungen

behält die KVWL jedoch 1 % der abrechnungsfähigen Kosten als Verwaltungspauschale ein.

Personal für Kontaktnachverfolgung (Ziffer 4):

Zur Unterstützung des Bürgertelefons und der telefonischen Kontaktpersonenermittlung im Rahmen der Eindämmung der Pandemie hat der Kreis Recklinghausen zusätzliches Personal eingestellt. Die entsprechenden Aufwendungen hierfür betragen im Jahr 2020 rd. 0,9 Mio. €. Hierin sind Personalkosten für Neueinstellungen, abgerechnete Überstunden und Zeitzuschläge, Reisekosten, Verpflegung für die Bundeswehrsoldaten und Personalkostenerstattungen an das Land sowie den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) enthalten.

Im Haushaltsjahr 2021 sind bislang rd. 0,8 Mio. € Personalaufwendungen für die Kontaktnachverfolgung und das Bürgertelefon entstanden. Personalkostenerstattungen an das MDK sind i.H.v. 79.000 € verausgabt worden, so dass sich zum Stichtag 30.06. ein Finanzbedarf in Höhe von rd. 0,9 Mio. € ergeben hat.

Wie bereits in 2020 wurde auch in 2021 Personal aus anderen Bereichen der Kreisverwaltung unterstützend in der Kontaktnachverfolgung eingesetzt. Da die Personalkosten dem Gesamtdeckungsprinzip unterliegen, wird eine Verrechnung der Kosten des kreisintern eingesetzten Personals nicht vorgenommen. Eine Erhebung der Kosten erfolgt gegen Ende des Jahres nur in Höhe der Aufwendungen für Personal des Jobcenters. Die Personalaufwendungen für Jobcenter-Mitarbeiter*innen sind grundsätzlich durch den Bund refinanziert. Durch den Einsatz außerhalb des Jobcenters entstehen diese jedoch zu Lasten des Kreishaushaltes.

Die Erstattung der Auslagen der Kreisverwaltung für die Verpflegung und Unterbringung der Bundeswehr-Kräfte wurde bereits beantragt. Gemäß dem Beschluss des Bundeskabinetts vom 27.01.2021 verzichten die amtsihilfeleistenden Bundesbehörden auf die Erstattung der amtsihilfebedingten Auslagen im Rahmen der Pandemiebekämpfung.

Den Personalaufwendungen stehen Erträge aus der Landesförderung für die Beschäftigung von 27 Vollzeitäquivalent-Stellen (VZÄ) für die Kontaktnachverfolgung gegenüber. Mit Erlass der Landesregierung NRW vom 02.11.2020 besteht die Möglichkeit einer finanziellen Förderung von einzustellenden Aushilfskräften für die Kontaktnachverfolgung, und zwar befristet bis zu sechs Monaten – beginnend ab dem 01.11.2020 und längstens bis zum 30.06.2021. Insgesamt werden durch das Land bis zu 800 VZÄ-Stellen in NRW mit einer Pauschale von 5.200 € pro VZÄ pro Monat (Maximalbetrag je VZÄ-Personalstelle 31.200 €) gefördert. Die Unterstützung der Landesregierung mit Billigkeitsleistungen wurde bis zum 30.09.2021 verlängert. Die bisher erhaltene Finanzentlastung für das Haushaltsjahr 2021 beziffert sich auf rd. 0,5 Mio. €.

Eine tragfähige Prognose des Personalaufwands einschließlich voraussichtlicher Erstattungen für das Jahr 2021 ist angesichts der unklaren weiteren pandemischen und rechtlich dynamischen Entwicklung derzeit noch nicht möglich.

Impfzentrum (Ziffer 5):

Am 23.11.2020 wurde der Kreis Recklinghausen durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) beauftragt, ein Impfzentrum mit dem Ziel der Betriebsbereitschaft ab 15.12.2020 zu errichten. Die Beschaffung und Finanzierung des Impfstoffes erfolgen über den Bund. Die Lieferung der Impfstoffe erfolgt über das Land an die verschiedenen Impfzentren. Die Kosten der Impfzentren sollen je zur Hälfte durch Bund und Land getragen werden.

Mit dem Erlass zur Abrechnung der Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Impfzentren vom 23.03.2021 wurde festgelegt, dass bereits entstandene und noch entstehende erstattungsfähige Kosten zunächst aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen erstattet werden. Erstattungsfähig sind die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb des Impfzentrums tatsächlich entstandenen notwendigen Personal- und Sachkosten für die Errichtung, Vorhaltung ab dem 15. Dezember 2020 sowie für den laufenden Betrieb der Impfzentren.

Im Haushaltsjahr 2020 sind Gesamtaufwendungen in Höhe von rd. 0,4 Mio. € für den Aufbau einer Leichtbauhalle (einschließlich Anmietung, Mietmobiliar, Verkehrsführung, Elektroarbeiten, Videoguard u. a.) sowie für den beginnenden Regelbetrieb (Wachschutz, Personalaufwand u. a.) entstanden. Für die zu erwartenden Landeserstattungen wurde im Jahresabschluss 2020 eine Forderung in gleicher Höhe bilanziert. Im Haushaltsjahr 2021 sind bislang Sach- und Personalaufwendungen von insgesamt rd. 2,8 Mio. € entstanden, wobei sich die Personalkosten auf rd. 972.902 € und die Sachkosten auf 1,9 Mio. € belaufen.

Ausgehend von der Annahme, dass das Impfzentrum bis zum 30.09.2021 betrieben und anschließend zurückgebaut wird, liegt die Prognose die Sachkosten betreffend derzeit bei insgesamt ca. 1,1 Mio. € bis zum Jahresende. Zu den Personalaufwendungen kann zum jetzigen Zeitpunkt keine tragfähige Prognose abgegeben werden. Weiterhin sind jedoch im Rahmen der Prognose noch Aufwendung für die Beauftragung Dritter (Arbeiter-Samariter-Bund) in Höhe von rd. 1,1 Mio. € zu berücksichtigen, sodass die geschätzten Aufwendungen für das Haushaltsjahr 2021 bei rd. 5,1 Mio. € liegen werden.

Bis Juni 2021 kann der Kreis Recklinghausen Kostenerstattungen von bis zu 3 Mio. € bei der Bezirksregierung Münster abrufen. Seitens der Bezirksregierung Münster wurden für das Haushaltsjahr 2021 bisher Abschlagszahlungen in Höhe von 1,8 Mio. € geleistet, wobei die Abschlagszahlung für den Monat Juni 2021 noch aussteht.

Im Hinblick auf die vom Bund avisierte Notwendigkeit zur Vorhaltung der Impfzentren bis einschließlich September 2021 wird die mit Erlass des MAGS NRW vom 23. März 2021 geplante Zwischenabrechnung der Kosten der Impfzentren zum 30. Juni 2021 daher auf den 30. September 2021 verschoben. Die bisherige Verfahrensweise zur Vorlage von monatlichen Belegnachweislisten und dem Abruf von Abschlagszahlungen wird entsprechend verlängert. Es werden somit weitere Mittel für Abschlagszahlungen für die Monate Juli bis September 2021 in Höhe von 1,5 Mio. € bereitgestellt. Es wird dabei davon ausgegangen, dass eine Erstattung der Gesamtaufwendungen in voller Höhe erreicht wird.

Finanzierungsbeitrag ÖPNV (Ziffer 6):

Bei der Vestische Straßenbahnen GmbH sind im Geschäftsjahr 2020 pandemiebedingte Belastungen in Höhe von saldiert rd. 11,2 Mio. € entstanden, die im Wesentlichen auf Mindereinnahmen bei den Fahrgastentgelten und auf notwendige Ausstattungen für die Busse (z. B. Hygieneschutzscheiben für die Fahrerinnen) zurückzuführen sind. Durch die erhöhten Regionalisierungsmittel des Bundes für den ÖPNV und die ergänzenden Mittel des Landes NRW für die Fahrgastausfälle konnten die entstandenen Belastungen jedoch in einer Größenordnung von rd. 10,9 Mio. € und damit annähernd vollständig im Jahr 2020 ausgeglichen werden. Die verbliebene Differenz konnte die Vestische Straßenbahnen GmbH zudem im Wirtschaftsplan auffangen, sodass sich auf den Kreishaushalt 2020 keinerlei Auswirkungen ergeben haben.

Im Kreishaushalt 2021 wurde dagegen beim Finanzierungsbeitrag für den ÖPNV eine pandemiebedingte Belastung von rd. 2,0 Mio. € eingeplant. Für das Jahr 2021 werden seitens des Bundes und des Landes NRW zusätzliche Mittel für einen ÖPNV-Rettungsschirm bereitgestellt, sodass sich die in der Planung vorgesehene Belastung im Jahresabschluss 2021 entsprechend ausgleichen wird. Der Kreishaushalt wird somit nicht wie geplant zusätzlich belastet.

Gebühren, Mieten, Pachten (Ziffer 7):

Im Haushaltsjahr 2020 sind aufgrund der pandemiebedingten Schließung und Einschränkung des Publikumsverkehrs in der Kfz-Zulassungsstelle und in der Führerscheinstelle im Ertragsbereich geringere Verwaltungsgebühren im Umfang von knapp 0,5 Mio. € zu verzeichnen. Auch im Haushaltsjahr 2021 wird diesbezüglich mit Mindererträgen in Höhe von rd. 0,8 Mio. € gerechnet. Die tatsächlichen Gebührenmindereinnahmen können jedoch erst zum Ende des Haushaltsjahres konkret ermittelt werden, da durchaus Nachholeffekte entstehen können.

Hinzu kommen geringere Verwaltungsgebühren im Rahmen der Überwachung von Betrieben, Einrichtungen und Erzeugnissen sowie bei der Hygieneüberwachung in Betrieben sowie bei der Schlachttier- und Fleischuntersuchung in Höhe von insgesamt rd. 56 T€ für das Haushaltsjahr 2020. Für das Haushaltsjahr 2021 wird in diesem Bereich mit zusätzlichen Gebührenmindereinnahmen in Höhe von rd. 35 T€ gerechnet. Zudem sind geringere Verwaltungsgebühren bei den Überwachungstätigkeiten des Umweltamtes in einer Größenordnung von knapp 20 T€ im Haushaltsjahr 2020 entstanden.

Darüber hinaus werden aufgrund mehrerer Anträge auf Erlass von Miet- und Pachtforderungen, derzeit Mindereinnahmen in Höhe von 175.136 € für das gesamte Haushaltsjahr 2021 erwartet. Hiervon sind zum 30.06.2021 bereits 116.493 € entstanden.

In Summe ergibt sich aus den vorstehenden Bereichen eine voraussichtliche Belastung in Höhe von rd. 1,6 Mio. € für die Haushaltsjahre 2020 und 2021.

Sonstiges (Ziffer 8):

Zu den vorgenannten Sachverhalten kommt schließlich eine Vielzahl weiterer einzelner Posten hinzu, die ebenfalls zu pandemiebedingten Finanzbedarfen führen und deren Gesamtbetrag sich im Haushaltsjahr 2020 auf rd. 1,4 Mio. € beläuft.

Hierunter entfallen allein auf den Hochbaubereich Aufwendungen von rd. 0,8 Mio. € für die Behebung von Lüftungsmängeln in den Berufskollegs und im Kreishaus, die Anmietung von Containern, die Herrichtung von Räumen im Kreishaus sowie von Lagerflächen auf dem ehemaligen WASAG-Gelände, die Anschaffung von Spuckschutz-Vorrichtungen sowie für die Einstellung eines Wachschutzes. Hinzu kommen weitere zahlreiche Belastungen u. a. für zusätzliche Büroausstattungen, IT und IT-Zubehör, Beschaffung von Lizenzen und Einrichtung von Software (z. B. Datenbank für Kontaktnachverfolgung, Software für Schichtplanung), Miete für Sitzungen des Kreistages im Ruhrfestspielhaus, Stellwände für die Führerscheinstelle sowie für Maßnahmen der Wirtschaftsförderung und das Angebot von Livestreams sowie von Videoreihen zur Hilfe für Unternehmen und Unterstützung der heimischen Wirtschaft.

Für das Haushaltsjahr 2021 sind sonstige Finanzbedarfe zum 30.06.2021 bisher mit rd. 732.620 € entstanden. Hierunter fallen u. a. die Beschaffung von FFP2-Masken, Desinfektionsmittel sowie von Büromobiliar, die Bereitstellung eines Wachsschutzes und die Beschaffung von Spuckschutzeinrichtungen (377.063 €) sowie die weitere Behebung von Lüftungsmängeln in den Gebäuden der Berufskollegs (217.854 €). Im Bereich der IT- und Kommunikationskosten sind bis zum 30.06.2021 137.703,56 € als Finanzbelastungen entstanden.

Für die Anpassung der in der Kontaktnachverfolgung verwendeten Software an sich ständig verändernde Rahmenbedingungen (z. B. Integration von Daten aus Apps, Einbeziehung der Bürgertestungen) ist in 2021 ein Finanzbedarf von rd. 153.720 € entstanden. Dieser ist jedoch durch Fördergelder des Landes NRW vollständig gegenfinanziert. Weiterer Finanzbedarf ist im Zusammenhang mit der Anbindung des Gesundheitsamtes an die Fachsoftware SORMAS zu erwarten. Eine genaue Prognose ist aktuell noch nicht möglich. Da für die Anbindung von SORMAS weitere Fördergelder zur Verfügung stehen, wird jedoch eine vollständige Deckung des Finanzbedarfes erwartet.

Eine tragfähige Prognose der sonstigen pandemiebedingten Finanzbelastungen für das gesamte Jahr 2021 ist angesichts der unklaren weiteren pandemischen Entwicklung derzeit nicht möglich.

3. Jobcenter

Grundsätzlich ist die Entwicklung der Bedarfsgemeinschaft (BG) seit Jahren rückläufig. Der durchschnittliche Anteil pandemiebedingter Bedarfsgemeinschaften an der Gesamtzahl lag im Jahr 2020 bei lediglich rd. 1,4 % (487 BG von insgesamt 35.468). Die Prognose des Bundes für das Jahr 2020 war für den Kreis Recklinghausen noch von 15.000 zusätzlichen pandemiebedingten Bedarfsgemeinschaften ausgegangen. Bislang liegt der pandemiebedingte Zuwachs an zusätzlichen BG im Kreis Recklinghausen nicht auf dem prognostizierten Niveau des Bundes. Der pandemiebedingte Anteil der Kosten der Unterkunft (KdU) gemessen an den Gesamtkosten KdU macht im Betrachtungszeitraum 1. Halbjahr 2021 etwa 2 % aus. Insgesamt führt die Anerkennung tatsächlicher Kosten der Unterkunft zu höheren Gesamtaufwendungen: Durchschnittliche KdU pro BG liegen im o.g. Betrachtungszeitraum beim Personenkreis „coronabedingt“ um rd. 15 % höher als die

durchschnittlichen Gesamtkosten je BG. Im SGB II-Bereich erfolgt keine Isolierung pandemiebedingter Finanzschäden, da die erhöhte Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft diese Belastungen mehr als kompensiert. Soweit ersichtlich entspricht dies auch den Verfahrensweisen der anderen Landkreise in NRW.

Ausgehend von der aktuellen Entwicklung werden die zu erwartenden Aufwendungen im Bereich der Kosten der Unterkunft gegenüber dem Planansatz 2021 – trotz der steigenden Nettogrundmieten und Betriebskosten sowie coronabedingten Mehraufwendungen – geringer ausfallen. Im kommunalfinanzierten Bereich wird eine Verbesserung von etwa 10 Mio. € prognostiziert. Davon sind 50 % über die Abrechnungsrichtlinie SGB II an die kreisangehörigen Städte zu erstatten, die restlichen 50 % über die Kreisumlage. Da die weitere Entwicklung aber nur schwer prognostizierbar bleibt, kann hier eine andere Entwicklung eintreten als im Rahmen der Prognose angenommen. Die wesentlichen Risiken für das Haushaltsjahr 2021 ergeben sich u.a. aus der weiteren coronabedingten Entwicklung bzw. deren Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt. Ferner gilt es insgesamt abzuwarten, inwieweit der positive Trend in Bezug auf den Zuwachs an Bedarfsgemeinschaften bestehen bleibt.

4. Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft

Trotz der vor allem im Haushaltsjahr 2020 erheblichen pandemiebedingten Finanzschäden war die geordnete Haushaltswirtschaft des Kreises Recklinghausen nicht gefährdet. Das zum 01.10.2020 in Kraft getretene Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG) sieht die Möglichkeit vor, pandemiebedingte Finanzschäden in der Haushaltsplanung zu isolieren und im Jahresabschluss dann zu bilanzieren. Im Jahresabschluss 2020 wurde daher der saldierte pandemiebedingte Finanzschaden von rd. 10,3 Mio. € bilanziert.

Je nach Haushaltsverlauf erfolgt im Jahresabschluss 2021 eine weitere Bilanzierung des tatsächlich eingetretenen pandemiebedingten Finanzschadens. Nach der Prognose zum 31.12.2021 beträgt dieser Finanzschaden voraussichtlich rd. 1,1 Mio. €. Dieses Verfahren entspricht auch dem ausdrücklichen Wunsch der städtischen Kämmerer.

In den folgenden Haushaltsjahren wird den Maßgaben des NKF-CIG folgend über den weiteren Umgang mit den bilanzierten Finanzschäden entschieden, wobei folgende Varianten zur Verfügung stehen:

a. Lineare Abschreibung (§ 6 Abs. 1 NKF-CIG):

Die isolierten und aktivierten pandemiebedingten Finanzschäden werden ab dem Haushaltsjahr 2025 über einen Zeitraum von bis zu 50 Jahren abgeschrieben. Der hieraus entstehende Abschreibungsaufwand wäre dann vollumfänglich in die Erhebung der Kreisumlage einzubeziehen.

b. Einmalige Abschreibung (§ 6 Abs. 2 NKF-CIG):

Die isolierten und bilanzierten pandemiebedingten Finanzschäden werden im Rahmen der Aufstellung der Haushaltssatzung 2025 ganz oder in Anteilen gegen das Eigenkapital ausgebucht. Eine Überschuldung darf dadurch weder eintreten noch eine bereits bestehende Überschuldung erhöht werden.

c. Außerplanmäßige Abschreibung (§ 6 Abs. 3 NKF-CIG):

Die isolierten und bilanzierten pandemiebedingten Finanzschäden werden außerplanmäßig abgeschrieben, soweit dies mit der dauernden Leistungsfähigkeit in Einklang steht.